

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 124

ausgegeben am 3. April 2020

---

## Verordnung

vom 3. April 2020

### über befristete Massnahmen im Bereich der Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtgesetz, VRG), LGBL 1973 Nr. 50, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Verschiebung bereits angeordneter Abstimmungen*

Bereits im Sinne des Art. 25 des Gesetzes angeordnete Abstimmungen, die in die Geltungsdauer dieser Verordnung fallen, werden verschoben. Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung der Entwicklungen der COVID-19-Epidemie einen neuen Tag für die Vornahme der Abstimmungen und setzt die Abstimmungszeit fest.

## Art. 2

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2020.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef